

EWS: 19. Juli 2022
wir bei Beh. Noh 6/11/2022

Fachdienst Recht

**Fachdienst
Zentrale Verwaltung und Personal
AG Verwaltungsgemeinschaften**

hier

Datum: 18.07.2022
Sachbearbeiter/in: Krull
Zimmer: 2.110
Durchwahl: 942-27 71
Telefax: 942-2743

Aktenzeichen: 30.10.1-0504/22 A
kr/St

**Gemeinde Wasbek
Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG mit SWN Stadtwerke Neumünster GmbH**
Dortiges Schreiben vom 05.07.2022, hier eingegangen am 08.07.2022

In der vorbezeichneten Angelegenheit lässt der beigefügte E-Mail-Verkehr vermuten, dass SWN bei den Vertragsformulierungen tatsächlich auf die Wünsche der Gemeinde eingegangen ist und einzelne Regelungen ausgehandelt wurden. Dies könnte in der Tat dafür sprechen, dass keine AGB mehr vorliegen, da individuelle Vertragsabreden Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben (§ 305 b BGB).

Ansonsten sieht das Gesetz lange Laufzeiten nur dann als problematisch an bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat, wenn der andere Vertragsteil länger als zwei Jahre an den Vertrag gebunden ist (§ 309 Ziffer 9 BGB). Ein solches Vertragsverhältnis liegt hier zum einen nicht vor, da der Vertrag nicht die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zu Gegenstand hat, und zum anderen durch die in § 7 Ziffer 3 vorgesehene Kündigungsmöglichkeit, ohne dass eine Mindestlaufzeit des Vertrages vereinbart wurde, keine entsprechende Bindung gegeben ist. Insofern ist die Gemeinde defacto nur mindestens drei Monate an den Vertrag gebunden.

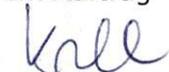
Angesichts der in Deutschland herrschenden Vertragsfreiheit bleibt es der Gemeinde aber selbstverständlich unbenommen, eine andere Vertragslaufzeit zu vereinbaren, sofern sie dies wünscht.

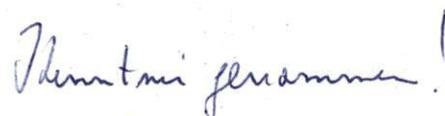
Wunschgemäß haben wir die übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht geprüft.

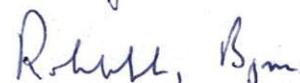
Der guten Ordnung halber weisen wir allerdings darauf hin, dass der Vertrag gemäß § 6 Abs. 4 Ziffer 2 EEG erst dann geschlossen werden darf, wenn für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage ein Bebauungsplan beschlossen wurde. Ob dies der Fall ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Abt. Stadtplanung und Erschließung erhält eine Abschrift des Schreibens zur Kenntnis.

Im Auftrag


(Krull)





21.07.2022